

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 17.03.2026

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Herr Nemitz
Telefon: 545-1021

Informationsvorlage Drucksache Nr.

01585/2025/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Prüfung eines lokalen Alkoholverbots am Marienplatz

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 11. Sitzung am 29.09.2025 unter TOP 35.2 zur Drucksache 01585/2025 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine rechts- und praktikabilitätsorientierte Prüfung vorzunehmen, ob am Schweriner Marienplatz zeitlich und räumlich begrenzt ein Alkoholverbot eingeführt werden kann. In Betracht kommt auch eine Testphase, um die Wirksamkeit eines Alkoholverbotes näher zu untersuchen. Zu prüfen sind hierfür Rechtsgrundlagen auf kommunaler und Landesebene, Nachweise zur Notwendigkeit, Verfassungs- und Verhältnismäßigkeitsfragen, Umfang und Befristung, Durchsetzung, Kosten-Nutzen, Akzeptanz sowie mögliche Rechtsfolgen und Alternativen. Die Ergebnisse der Prüfung - einschließlich konkreter Handlungsempfehlungen – sind der Stadtvertretung bis zur Dezembersitzung 2025 vorzulegen.

Hierzu wird mitgeteilt: (Stand Sitzung der Stadtvertretung vom 08.12.2025)

Der von der Stadtvertretung an die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin erteilte Prüfauftrag eines lokalen und zeitlich begrenzten Alkoholverbots am Schweriner Marienplatz befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt noch in der Bearbeitung. Die Bewertung bedarf aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Prüfauftrags einer intensiven Recherche, welche zeitlich umfangreich ist und neben der überwiegend pflichtigen Aufgabenerfüllung erfolgen muss. Neben der aktuellen Rechtslage und

Rechtsprechung werden relevante Daten anderer Stellen ermittelt, welche in die Prüfung einfließen.

Hierzu wird ergänzend mitgeteilt:

Die Umsetzung des Prüfauftrags hat sich wegen diverser, vertiefend zu prüfender Rechtsfragen etwas verzögert. Im Ergebnis der Prüfung wird der Stadtvertretung folgendes mitgeteilt:

Der Besitz alkoholischer Getränke und deren Konsum im öffentlichen Raum sind grundsätzlich rechtlich zulässig. Ein generelles Verbot des Besitzes oder Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum wäre rechtlich nicht begründbar. Entsprechend sind kommunale Regelungen in vergleichbaren Fällen in der Regel auf den Konsum alkoholischer Getränke an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten beschränkt, nicht jedoch auf deren bloßen Besitz.

Hinsichtlich eines möglichen Alkoholkonsumverbots – und darauf zielt nach Auffassung der Verwaltung der Antrag im Wesentlichen ab – ist festzuhalten, dass dieses einen erheblichen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit darstellen würde. Entsprechend hoch sind die rechtlichen Hürden für den grundsätzlich möglichen Erlass eines Alkoholverbots in Form einer Gefahrenabwehrverordnung nach §§ 13, 17 SOG M-V oder einer ordnungsrechtlichen Allgemeinverfügung nach §§ 13, 16 SOG M-V in Zuständigkeit der Landeshauptstadt Schwerin.

Derartige Verbotsnormen wären nur dann zulässig, wenn konkrete Gefahrenlagen oder nachweisbare Häufungen alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen. Diesen wiederum müsste mit einem örtlich begrenzten Alkoholkonsumverbot wirksam begegnet werden können.

Die herangezogene Erkenntnis- und Datenlage (u.a. der Polizeiinspektion Schwerin) lässt zwar einen kausalen Zusammenhang zwischen Alkoholisierung von Personen und den durch sie begangenen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten am Marienplatz erkennen, und die Fallzahlen sind auch nennenswert. Gleichwohl liegen derzeit keine belastbaren Nachweise dafür vor, dass die Probleme am Marienplatz überwiegend oder unmittelbar auf den Alkoholkonsum an diesem Ort zurückzuführen sind. Mit anderen Worten: Eine alkoholbedingte Straftat am Marienplatz setzt nicht zwingend den Alkoholkonsum an diesem Platz voraus, so dass ein auf diesen Ort begrenztes Alkoholkonsumverbot in diesen Fällen auch nicht geeignet wäre, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten eben dort nachhaltig zu reduzieren. Diesen Zusammenhang in jeden Einzelfall rechtssicher zu ermitteln, bedeutet einen unverhältnismäßigen Aufwand und erscheint auch nicht praktikabel.

Hinzu kommt, dass sich ein derartiges Verbot auch auf sämtliche Veranstaltungen oder Anlässe an der Örtlichkeit erstrecken würde, so dass u.a. der Glühweinkonsum zur Adventszeit auf dem Marienplatz ebenfalls unterbunden wäre.

Zudem wäre bei Einführung eines Alkoholverbots ein erheblicher Kontroll- und Durchsetzungsaufwand für den kommunalen Ordnungsdienst und die Polizei zu erwarten, dessen Nutzen angesichts der unklaren Datenlage derzeit nicht abschließend bewertet werden kann.

Vertiefende Ausführungen zu vorgenannten Rechtsaspekten enthält ein Gutachten, dass der Informationsvorlage als **Anlage** beigelegt ist.

Fazit:

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, die Absicht, ein lokales Verbot des Konsums alkoholischer Getränke am Marienplatz zu erlassen, nicht weiter zu verfolgen. Es fehlt nach derzeitigem Stand eine ausreichend konkrete und belastbare Datengrundlage, um die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen eingreifenden Maßnahme rechtssicher zu begründen.

Es ist vielmehr auf die Präsenz von Ordnungs- und Polizeikräften, welche sich durch Errichtung einer dauerhaften Polizeiwache noch verstärken wird, und deren präventive Wirkung zu bauen.

Der Beschluss ist hiermit umgesetzt.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

☐ nein

Anlagen:

Rechtsgutachten

gez. Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters